

**Geschäftsordnung der Arbeitskreise  
des Ausschusses der Konformitätsbewertungsstellen  
(GO-AK-AdKBS)**

**in Kraft gesetzt am 29. Oktober 2015**

§ 1

Aufgaben des Arbeitskreises

1. Nach § 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Konformitätsbewertungsstellen kann der AdKBS Arbeitskreise einrichten. Hierzu bearbeitet der jeweilige Arbeitskreis (AK) Fachthemen und Fragestellungen entsprechend dem Auftrag des AdKBS.
2. Der AK unterstützt den AdKBS im Bemühen darin, für eine einheitliche Konformitätsbewertungspraxis zu sorgen. Hierzu erarbeitet der AK Empfehlungen an den AdKBS über durchzuführende bzw. durchgeführte Aktivitäten, insbesondere über neu erstellte oder überarbeitete Dokumente. Weiterhin erarbeitet der AK Dokumente, die der Vereinheitlichung der Konformitätsbewertungspraxis dienen.
3. Eine regelmäßige Überprüfung der geschaffenen Dokumente hinsichtlich einer Anpassung an den Stand der Technik findet statt.
4. Der AK trägt Sorge dafür, dass relevante Themen diskutiert und zusammenfassende Stellungnahmen an den AdKBS gereicht werden. Der Informations- und Wissensaustausch zwischen seinen Mitgliedern über relevante Entwicklungen auf dem jeweiligen Fachgebiet des AKs wird organisiert.
5. Der AK ermittelt den Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren und organisiert diese in Abstimmung mit dem AdKBS.

§ 2

Mitglieder des Arbeitskreises

1. Jedes Mitglied des AdKBS kann Mitglied in einem AK sein. Jede im AdKBS vertretene Stelle (anerkannte Konformitätsbewertungsstelle und Konformitätsbewertungsstellen bei Behörden), die aus der auf der Homepage des AdKBS veröffentlichten Liste ersichtlich ist, kann ein Mitglied entsenden.
2. Der Vorsitzende des AK wird aus den Mitgliedern des AK in der Regel für drei Jahre gewählt, falls der AK nicht zuvor beendet ist. Eine mehrfache Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann im Verhinderungsfall sein Stimmrecht vor der Sitzung des AK schriftlich auf ein anwesendes Mitglied übertragen. Die Geschäftsstelle des AdKBS ist hierüber zu informieren.

§ 3  
Beisitzer und Gäste

1. Beisitzer des AK ist ein Vertreter der DAkKS.
2. Die Stellen können dem Vorsitzenden weitere Repräsentanten ihrer Stellen als Gäste zur Mitwirkung im AK benennen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
3. Der AK kann bei Bedarf Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 4  
Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft den AK nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Der Vorsitzende berichtet aus dem AdKBS, wenn hierfür Bedarf besteht.
3. Jede Sitzung wird protokolliert. Diese Niederschrift enthält die Beschlüsse sowie die wesentlichen Inhalte der Sitzung. Die Niederschrift wird im Extranet des AdKBS veröffentlicht.


§ 5  
Beschlussfassung

1. Der AK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. § 2 Nr. 4 ist zu beachten. Ein breiter Konsens ist dabei anzustreben. Die Zahl der Gegenstimmen und Enthaltungen ist zu protokollieren.
2. Die Beschlüsse des AK können auch auf schriftlichem oder telekommunikativem Wege gefasst werden. Hiervon soll jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

§ 6  
Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Zuständigkeit für das Inkraftsetzen der Geschäftsordnung des AK sowie deren Änderung liegt bei dem Präsidenten der PTB.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Präsidenten der PTB vorgenommen und in Kraft gesetzt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, 29.10.2015



---

Professor Dr. J. Ullrich  
Präsident der PTB